



# Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

# TURMBLICK



7. November 2025

Nr. 11

22. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und  
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,  
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,  
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

## AMT ELDENBURG LÜBZ

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Einladung

Alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind herzlich zur diesjährigen Waldbesitzerversammlung eingeladen, die am Freitag, dem 7. November 2025, um 18:00 Uhr im Versammlungsraum des Amtes Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 102, 19399 Goldberg stattfinden wird. Im Rahmen der Versammlung werden Sie über aktuelle Entwicklungen und forstwirtschaftliche Themen informiert. Außerdem besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen für die zukünftige Arbeit im Wald einzubringen.

Landesforstanstalt M-V  
Forstamt Sandhof, Revier Kuppentin  
Tel.: 0173 3003623, [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

#### Öffentliche Ausschreibung Immobilien/ Grundstücke im Amtsbereich

Die aktuellen Immobilienangebote der Stadt Lübz und der Gemeinden des Amtsbereiches finden Sie auf unserer Homepage: [www.amt-eldenburg-luebz.de/immobilien/](http://www.amt-eldenburg-luebz.de/immobilien/)

Ansprechpartner:  
Fachbereich Liegenschaften  
A. Böhl  
Tel.: 038731 507-319  
E-Mail: [a.boehl@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:a.boehl@amt-eldenburg-luebz.de)

#### Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

#### Hinweis

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

### INFORMATIONEN

#### Funktionspostfach „Turmblick“

Der Turmblick ist das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz. Redaktionelle Beiträge sind ab sofort ausschließlich über das Funktionspostfach [turblick@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:turblick@amt-eldenburg-luebz.de) einzureichen. Sie müssen den Charakter einer amtlichen Bekanntmachung oder einen engen Bezug zum Gemeindeleben haben.

Das Redaktionsteam entscheidet über einen Abdruck nach Notwendigkeit und Dringlichkeit der Beiträge in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern. Es gibt keinen Anspruch auf Abdruck.

**Astrid Becker**  
Leitende Verwaltungsbeamtin Amt Eldenburg Lübz

#### „Parchim liest“

##### Ein Fest für Bücherfreunde und Literaturbegeisterte

Auch in diesem Jahr begann der November wieder mit: „Parchim liest“ – und das mit einem Programm, das wieder mal vielseitig, prominent besetzt und lebendig ist. Die beliebte Lese- und Literaturreihe bringt im gesamten November 2025 und darüber hinaus Autorinnen und Autoren, Bücherfans, Bildungseinrichtungen und Kulturschaffende aus der Region und darüber hinaus zusammen.

##### Ganz Parchim wird zum Lesesaal

Wie in den Vorjahren beteiligen sich zahlreiche lokale Akteure mit eigenen Veranstaltungen: Ob in Schulen, Kitas, Buchhandlungen oder Bibliotheken – überall wird gelesen, diskutiert, entdeckt und vorgelesen. Besonders engagiert zeigen sich auch in diesem Jahr wieder die Parchimer Bildungseinrichtungen. Kitas und Schulen setzen eigene kreative Leseprojekte um, organisieren Bibliotheksbesuche, Lesenächte und vieles mehr, um junge Menschen für das Lesen zu begeistern.

##### Höhepunkt am letzten November-Wochenende in der Stadthalle Parchim

Das große Finale der Literaturtage findet vom 27. bis 29. November in der Stadthalle Parchim statt – mit einem hochkarätigen Line-up: Den Auftakt machen Cordula Stratmann und Michael Abdollahi am Donnerstag, dem 27.11.2025: In einer gemeinsamen Lesung, präsentiert vom Buchladen rein(ge)lesen, treffen Humor, Tiefgang und gesellschaftspolitischer Scharfsinn aufeinander. Ein Abend, der zum Lachen und Nachdenken einlädt. Spannung pur verspricht die Lesung von Frank Goldammer am Freitag, dem 28.11.2025, der mit seinem DDR-Krimi „Feind des Volkes“ nicht nur Bestsellerqualitäten, sondern auch eine besondere regionale Note mitbringt. Eingeladen wurde der Autor von der Stadtbibliothek Parchim. Zum Abschluss wird es interaktiv und unterhaltsam: Sebastian Klussmann, bekannt als Quizmaster aus der ARD-Erfolgsshow „Gefragt – Gejagt“, lädt das Publikum am Samstag, dem 29.11.2025, zu einer mitreißenden Wissensreise ein. In seiner Live-Show teilt er Methoden für mehr Allgemeinwissen – spannend, alltagsnah und garantiert lehrreich. „Parchim liest“ ist mehr als eine Veranstaltungsreihe – es ist ein Gemeinschaftsprojekt, das zeigt, wie lebendig Lesekultur in der Region gelebt wird. Dank des Engagements vieler Akteure aus Bildung, Kultur und Buchhandel entsteht ein vielfältiges Programm, das generationenübergreifend zum Lesen, Zuhören und Mitmachen einlädt.

Alle Informationen zum Programm, zu den Veranstaltungsorten und Tickets sind auf der Website der Stadt Parchim sowie bei den beteiligten Einrichtungen erhältlich.

#### Redaktionsschluss

Der nächste Turmblick erscheint am

**05.12.2025**

Einsendeschluss Amt Eldenburg Lübz:

**17.11.2025**

#### Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Lau:  
Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930  
E-Mail: [reklamationen@wittich-sietow.de](mailto:reklamationen@wittich-sietow.de)  
Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

## Informationen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow

### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen:

#### 07.11.2025

18:00 Uhr Gesprächskreis im Pfarrhaus Gnevsdorf

#### 09.11.2025

10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Karbow

#### 11.11.2025

17:00 Uhr Martinsfest in der Kirche Ganzlin

#### 15.11.2025

09:00 Uhr Arbeitseinsatz auf dem Friedhof Vietlütbe

#### 23.11.2025

10:30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag

Kirche Gnevsdorf

Gedenken der Verstorbenen

#### 25.11.2025

14:30 Uhr Seniorenkreis im Pfarrhaus Gnevsdorf

#### 26.11.2025

14:00 Uhr Seniorenkreis im Dorfgemeinschaftshaus Kreien

#### 06.12.2025

Nikolausandacht in der Kirche Kreien

Fest im Dorfgemeinschaftshaus

Für Groß und Klein ist etwas dabei!

Angebote für Kinder und Konfirmanden siehe Gemeindebrief.

**Rita Wegner, Pastorin**

#### Kontakt:

Steinstraße 18, 19395 Gnevsdorf, Tel.: 038737 20263, [www.kirche-mv.de/gnevsdorf-karbow.de](http://www.kirche-mv.de/gnevsdorf-karbow.de); E-Mail: [gnevsdorf-karbow@elkm.de](mailto:gnevsdorf-karbow@elkm.de)

## WIR GRATULIEREN

### Das Amt Eldenburg Lübz übermittelt nachträglich allen Jubilaren im Monat Oktober die herzlichsten Glückwünsche.

#### Besondere Geburtstagsgrüße gehen an:

Frau Cäcilie Retz	aus Lübz	zum 99. Geburtstag
Herrn Emil Kraut	aus Lübz	zum 94. Geburtstag
Frau Dorothea Maria Nerling	aus Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Irmgard Gertrud Drevs	aus Lübz	zum 91. Geburtstag
Herrn Alexander Lind	aus Lübz	zum 91. Geburtstag
Frau Ursula Rusch	aus Lübz, OT Broock	zum 90. Geburtstag
Frau Sigrid Emma Hofer	aus Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Hildegard Irmgard Knaak	aus Lübz	zum 90. Geburtstag
Herrn Klaus Herbert Erich Kenzler	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Elisabeth Schober	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Renate Helga Schnürer	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Willi Bittermann	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Rolf Karl Reinhold Kohagen	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Inge Martha Frieda Hill	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Karl Peter Heinz Wesner	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Albert Alfons Binke	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Erhard Karl Raab	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Jürgen Franz Damm	aus Gallin-Kuppentin, OT Daschow	zum 90. Geburtstag
Herrn Dieter Wilhelm Paul Möller	aus Ruhner Berge, OT Marnitz	zum 90. Geburtstag
Herrn Heinz-Georg Görtmüller	aus Gallin-Kuppentin, OT Gallin	zum 85. Geburtstag
Frau Lucyna Joanna Trenkel	aus Siggelkow, OT Redlin	zum 85. Geburtstag
Herrn Fritz Hans Walter Warnke	aus Ruhner Berge, OT Zachow	zum 85. Geburtstag
Frau Renate Lieselotte Christa Hackbusch	aus Kreien	zum 85. Geburtstag
Herrn Erwin Otto Paukert	aus Gehlsbach, OT Karbow	zum 85. Geburtstag
Herrn Wilhelm Brockmann	aus Kritzow, OT Benzin	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitte Ingrid Engel	aus Ruhner Berge, OT Zachow	zum 75. Geburtstag
Frau Marianne Erika Ingrid Zeranski	aus Gallin-Kuppentin, OT Zahren	zum 75. Geburtstag
Frau Margrit Gisela Rita Hasselmann	aus Siggelkow, OT Klein Pankow	zum 75. Geburtstag
Frau Elke Ingrid Lübbert	aus Werder	zum 75. Geburtstag
Herrn Udo Peter Thiel	aus Ruhner Berge, OT Marnitz	zum 75. Geburtstag
Frau Erna Kalowsky	aus Ruhner Berge, OT Zachow	zum 75. Geburtstag
Frau Jutta Arnstadt	aus Passow	zum 75. Geburtstag
Herrn Bruno Reinhard Albert Schabbel	aus Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Klüß	aus Siggelkow, OT Groß Pankow	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Triebsees	aus Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Rüdiger Werner Marquardt	aus Kreien	zum 70. Geburtstag

**Besondere Grüße zum Ehejubiläum gehen an:**

Frau Bärbel Dorothea Auguste Valentin und  
Herrn Peter Manfred Valentin aus Lübz

**zum 50. Hochzeitstag**

Frau Agnes Thea Ohlrich und  
Herrn Uwe Walter Kurt Gerhard Ohlrich aus Lübz

**zum 50. Hochzeitstag**

Frau Brigitte Mülot und Herrn Uwe Mülot aus Lübz

**zum 60. Hochzeitstag**

Frau Ingelore Franziska Schmidt und  
Herrn Alfred Paul Schmidt aus Lübz

**zum 60. Hochzeitstag**

Frau Hilda Marten und  
Herrn Herbert Friedrich Wilhelm Marten aus Lübz

**zum 60. Hochzeitstag**

Frau Gerda Ursula Becker und  
Herrn Dietmar Horst Wilhelm Becker aus Kritzow

**zum 50. Hochzeitstag**

Frau Heidi Inge Helga Oldenburg und  
Herrn Horst Oldenburg aus Ruhner Berge, OT Dorf Polnitz

**zum 50. Hochzeitstag**

Frau Christa Stahl und Herrn Ewald Stahl aus Siggelkow

**zum 50. Hochzeitstag**

Frau Sylvia Janke und Herrn Hans-Günter Franz Janke  
aus Ruhner Berge, OT Marnitz

**zum 60. Hochzeitstag**

STADT LÜBZ



BEKANNTMACHUNGEN

## Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2025

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 01/2025/041** - Verhandlungen zum Flächenerwerb

## Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 01.10.2025

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 01/2025/029 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG 2023 - BEE Kritzow GmbH & Co. KG (Bestandsanlage)**

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der BEE Kritzow GmbH & Co. KG über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von BEE Kritzow GmbH & Co. KG betriebenen Windkraftanlage im Windpark Kritzow nach § 6 Abs.1, Nr. 1 EEG 2023.

**Beschluss-Nr. 01/2025/036 - Kooperationsvereinbarung**

Die Stadtvertretung beauftragt die Bürgermeisterin, die im Entwurf vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Lübz, Anja Krohn und dem Gewerbeverein zu unterzeichnen und aktiv an der Entwicklung einer Initiative zur ländlichen Entwicklung und Transformation von Klein- und Mittelstädten mitzuwirken.

Der Beschluss wird geändert beschlossen: Die Stadtvertretung stimmt dem 4. Entwurf, der mit Datum 09.09.2025 der Vorlage beigelegt wurde, zu.

**Beschluss-Nr. 01/2025/038 - Breitbandausbau nach Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0**

Die Stadtvertretung beschließt den Breitbandausbau von mind. 1000 Mbit/s im Gemeindegebiet. Die Stadt nimmt das Angebot

des Landkreises Ludwigslust-Parchim an, die Fördermittel für das Projekt einzuwerben, die Maßnahme entsprechend auszuschreiben, durchzuführen und abzurechnen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der kommunale Eigenanteil wird aus Landesmitteln (Kommunaler Aufbau-Fond) finanziert.

**Beschluss-Nr. 01/2025/042 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG 2023 - UGE Burow Eins GmbH (Neuanlagen WEA 1,2,5,6,7,8)**

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Burow Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE Burow Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie betriebenen 6 Windenergieanlagen im Windpark Burow II nach § 6 Abs.1, Nr. 1 EEG 2023.

**Beschluss-Nr. 01/2025/043 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG 2023 - UGE Burow Zwei GmbH (Neuanlagen WEA3,4)**

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Burow Zwei GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE Burow Zwei GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie betriebenen 2 Windenergieanlagen im Windpark Burow II nach § 6 Abs.1, Nr. 1 EEG 2023.

**Beschluss-Nr. 01/2025/046 - Bestätigung der Wahl des Ortswehrführers Gischow**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1), in der Fassung vom 15. Dezember 2015, erteilt die Stadtvertretung ihre Zustimmung zu der am 12.09.2025 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gischow erfolgten Wahl von Axel Ruff zum Ortswehrführer Gischow. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Beschluss-Nr. 01/2025/047 - Bestätigung der Wahl des Ortswehrführers Lübz**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1), in der Fassung vom 15. Dezember 2015, erteilt die Stadtvertretung ihre Zustimmung zu der am 12.09.2025 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lübz erfolgten Wahl von Lukas Stuhr zum Ortswehrführer Lübz. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zum Ehrenbeamten zu ernennen.

**Beschluss-Nr. 01/2025/050 - 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet an der Kreiener Straße“ der Stadt Lübz**

- Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet an der Kreiener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird in der vorliegenden Fassung vom September 2025 beschlossen. Der 2. Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet an der Kreiener Straße“ einschließlich der Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

### **Beschluss-Nr. 01/2025/052 - Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Stadtvertretung ihre Zustimmung zu der am 19.09.2025 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lüz erfolgten Wahl von Dirk Rehberg zum Gemeindeführer Lüz. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zum Ehrenbeamten zu ernennen.

### **Beschluss-Nr. 01/2025/053 - Bestätigung der Wahl des Stellvertreters des Gemeindeführers**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Stadtvertretung ihre Zustimmung zu der am 19.09.2025 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lüz erfolgten Wahl von Axel Ruff zum Stellvertreter des Gemeindeführers Lüz. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG zum Ehrenbeamten zu ernennen.

### **Nichtöffentliche Beschlussfassung:**

**Beschluss-Nr. 01/2025/039** - Gestattungsvertrag mit der WEMAG Netz GmbH – Verlegung eines Mittelspannungserdkabels in der Gemarkung Ruthen (Projekt 20N00195)  
Der Beschluss wird geändert beschlossen.

**Beschluss-Nr. 01/2025/040** - Zustimmung zum Nutzungsvertrag über Leitungsrechte mit der KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG

**Beschluss-Nr. 01/2025/044** - Grundstücksveräußerung einer Teilfläche im Gewerbegebiet an der B 191

## **Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Lüz**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) in Verbindung mit dem Seniorenmitwirkungsgesetz vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2024 (GVBl. M-V S. 87, 96) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Lüz vom 23. Juli 2025 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ziel des Seniorenbeirates**

- (1) Das Ziel des Seniorenbeirates besteht darin, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren der Stadt Lüz zu stärken sowie ihre aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern. Darüber hinaus sollen die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert, die Solidargemeinschaft weiterentwickelt sowie der Prozess des Alterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung gestärkt werden.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet partei- und verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat berät, informiert und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Er organisiert Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur fachlichen Weiterbildung seiner Mitglieder.

- (2) Der Seniorenbeirat unterstützt und berät die Stadtvertretung Lüz sowie ihre Ausschüsse in allen seniorenpolitischen Belangen. Er wirkt bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik der Stadt Lüz mit und gibt dazu Empfehlungen und/oder Stellungnahmen ab.

### **§ 3**

#### **Befugnisse des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat ist von der Stadtvertretung über alle wichtigen Belange, die die Seniorinnen und Senioren der Stadt Lüz unmittelbar betreffen, zu informieren.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt an den Beratungen der Ausschüsse teil, wenn Tagesordnungspunkte den von ihm vertretenen Personenkreis unmittelbar betreffen. Dazu ist der Vertretung des Seniorenbeirates zu o.g. Tagesordnungspunkten das Wort zu erteilen. Wenn notwendig, können durch die Vertretung des Seniorenbeirates Anträge gestellt werden. Der Seniorenbeirat wird durch die oder den Vorsitzenden oder eines von ihr oder ihm benannten Vertreters repräsentiert.
- Dies gilt auch für die Sitzungen der Stadtvertretung der Stadt Lüz.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.

### **§ 5**

#### **Berufung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat wird durch die Stadtvertretung der Stadt Lüz berufen.
- (2) Berufen werden, kann jede Seniorin oder jeder Senior der Stadt Lüz, die/der das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in Lüz hat.
- (3) Die Berufung endet spätestens drei Monate nach der nächsten Kommunalwahl. Bis dahin soll ein neuer Seniorenbeirat berufen werden.

### **§ 6**

#### **Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates**

- (1) Spätestens einen Monat nach der Berufung des Seniorenbeirates durch die Stadtvertretung der Stadt Lüz tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Der durch die Stadtvertretung der Stadt Lüz neu berufene Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung den Vorstand. Dieser Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Schriftführerin oder Schriftführer.

### **§ 7**

#### **Arbeitsplan des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat erarbeitet einen Rahmenarbeitsplan, der bis zur nächsten Kommunalwahl gültig ist. Jährlich erfolgt eine Konkretisierung an die jeweils vorliegenden Bedingungen der Stadt Lüz.
- (2) Der Rahmenarbeitsplan bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung.
- (3) Der Seniorenbeirat legt einmal im Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor der Stadtvertretung der Stadt Lüz ab.

### **§ 8**

#### **Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen und sich einzubringen. Sie oder er können Anträge stellen und sich vertreten lassen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt mindestens dreimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung. Der Seniorenbeirat kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn ein Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern unterstützt wird.

## § 9 Finanzierung

(1) Die Stadt Lübz stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie für eventuelle Sprechstunden zur Verfügung.

(2) Die Stadt Lübz stellt jährlich angemessene finanzielle Mittel in Höhe von 1000 Euro für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

(3) Zusätzlicher Finanzbedarf ist bis zum Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr anzumelden.

## § 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht während der Ausführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Lübz, den 13.10.2025

*A. Becker*

**A. Becker**  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung – Stadtwerke Lübz GmbH

Die Stadtwerke Lübz GmbH gibt hiermit den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtwerke Lübz GmbH für das Wirtschaftsjahr 2024 bekannt:



### 1. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Lübz GmbH, Lübz

#### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lübz GmbH, Lübz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lübz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## *Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prü-

fungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### ***Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG***

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

#### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

### **Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die Geschäftsführung ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der Geschäftsführung für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die Geschäftsführung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

#### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

**Schwerin, 14. Mai 2025**

**BRB Revision und Beratung PartG mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



F. Lilje

M. Napierski

**F. Lilje  
Wirtschaftsprüfer**

**M. Napierski  
Wirtschaftsprüfer**

2. Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben 18.09.2025 mitgeteilt, dass er gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 weiterleitet.
3. Die Stadtvertretung hat am 23.07.2025 die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen.
4. Die Stadtvertretung hat am 23.07.2025 beschlossen, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 327.808,58 € an die Gesellschafter am 24.09.2025 auszusütten.
5. Öffentliche Auslegung  
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 21.11.2025 bei der Stadtwerke Lübz GmbH, Grevener Straße 29, 19386 Lübz, Sekretariat, während folgender Zeiten  

Dienstag, Mittwoch	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### **Bekanntmachung – Eigenbetrieb „Abwasser Stadt Lübz“**



Der Eigenbetrieb „Abwasser Stadt Lübz“ gibt hiermit den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes „Abwasser Stadt Lübz“, für das Wirtschaftsjahr 2024 bekannt:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb „Abwasser Stadt Lübz“, Lübz

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Abwasser Stadt Lübz“, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr

vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, Finanzrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Abwasser Stadt Lübz“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung

der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkräftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

**SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

**Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

**Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

**Verantwortung der Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

**Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschluss-

prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Eigenbetriebes und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Schwerin, 6. Juni 2025



- Der Landesrechnungshof leitete mit Schreiben vom 29.07.2025 eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 an den Eigenbetrieb „Abwasser Stadt Lübz“ weiter.
- Die Stadtvertretung hat am 23.07.2025 die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen.
- Die Stadtvertretung hat am 23.07.2025 beschlossen, dass das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 102.906,19 € in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist.
- Öffentliche Auslegung  
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 21.11.2025 bei dem Eigenbetrieb „Abwasser Stadt Lübz“, Grevener Straße 29, 19386 Lübz, Sekretariat, während folgender Zeiten:  
Dienstag, Mittwoch 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 11:00 Uhr  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Bekanntmachung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz**

**1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 21.09.2023**

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 21.09.2023 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Lübz, Lutheran und Benzin / Kirchengemeinde Lübz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**§1  
Inhalt der Änderung**

geändert wird

**§ 22  
Baumgrabstätten**

- Der Erwerb einer Baumgrabstätte (Urnenwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften) zu der It. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege der Gesamtanlage und den Kauf sowie die Beschriftung des Grabmals. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Anlage dauernd instand zu halten.

(2) Für die Belegung und den Erwerb gelten die Regelungen der §§18 und 19.

(3) Der Baum und Teile der Anlage dürfen durch den Nutzungsberechtigten nicht beschnitten oder beschädigt werden. Der Baum und die Anlage sind Eigentum des Friedhofs.

(4) Veränderungen an der Anlage, Pflanzungen oder das Anbringen von Blumen, Schmuck oder Beschriftungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

(5) Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Vasen, etc. ist nur am zentralen Gedenkstein des dazugehörigen Baums zulässig.

(6) Bei Verstößen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, entsprechende Entsorgungen, ohne Erstattungsanspruch vorzunehmen

(7) Baumgrabstätten für Sternenkinder sind mit dem Wort „Sternenkinder“ an der jeweiligen Baumgrabstätte optisch gekennzeichnet.

(8) Bei Baumgrabstätten für Sternenkinder können Abweichungen von Abs. 4 und 5 zulässig sein, wenn diese im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt und genehmigt sind. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Genehmigungen bei der Beschriftung der Einlegetafeln oder das Anbringen von Beschriftungen oder Blumen,erteilen.

(9) Des Weiteren können bei Baumgrabstätten für Sternenkinder, bei Selbstfinanzierung und nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung, persönliche Ornamente (z.B. Herz, Stern, Bärchen, etc.) eingraviert werden.

(10) Bei Entsorgungen von Grabschmuck und Pflanzen an den Baumgrabstätten für Sternenkinder durch die Friedhofsverwaltung, besteht kein Erstattungsanspruch.

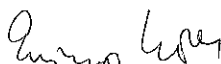
#### Inkrafttreten

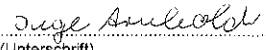
(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 21.09.2023 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lübz am 09.10.2025



  
 (Unterschrift)  
 Enrico Koch  
 (Name in Blockschrift)

  
 (Unterschrift)  
 Inge Arnhold  
 (Name in Blockschrift)

**Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates**

**weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates**

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17. Oktober 2025.

## INFORMATIONEN

### Das ist mir wichtig...

Sehr geehrte Lübzerinnen und Lübzer,

ich möchte mit Ihnen näher ins Gespräch kommen und ab sofort an dieser Stelle über aktuelle Angelegenheiten aus der Stadtverwaltung berichten. Bei der Sitzung der Stadtvertretung am 01.10. 2025 wurde die neue Führung der Freiwilligen Feuerwehr Lübz bestätigt. Unsere Parkscheinautomaten sind in die Jahre gekommen und fallen oft aus. Sie werden bis zum Jahresende durch neue Technik ersetzt. Dann wird es neben Bargeld und App auch die Möglichkeit des bargeldlosen Bezahlens geben. Am 15. November werden im Naherholungsgebiet Neuer Teich rund 1.200 Bäume gepflanzt. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald fördert die Bäume, die mit unserer Revierförsterin Jaqueline Witt und ihrem Team vom Forstamt Karbow sowie allen Interessierten in

die Erde gebracht werden. Zeit und Treffpunkt werden noch bekanntgegeben. Auch an der Bahn tut sich was. Hier sind Investitionen im Bereich Glasfaser und regionale Kreislaufwirtschaft mit der Nutzung des vor Ort erzeugten Stroms geplant. Die Auftaktveranstaltung war im brandenburgischen Pritzwalk. Von dort startet das Projekt Richtung Karower Kreuz und zur Südbahn. Der ländliche Raum soll Vorreiter für digitale Innovation werden. Einen anderen Blick auf unsere Welt konnte ich beim 15. Jahrestreffen der astronomischen Einrichtungen und Vereine im Karower Meiler erleben. In der Dunkelheit liegt auch eine Kraft, die die Region vor allem aus Sicht des Tourismus stärkt. Bleiben Sie weiter neugierig und verfolgen Sie das Geschehen in Ihrer Stadt.

**Ihre Bürgermeisterin  
Astrid Becker**

### Neue Wehrführungen ernannt

Im September standen die Wahlen der Wehrführungen der Ortsfeuerwehren Lübz und Gischow sowie der Gemeindefeuerwehr Lübz an. In Lübz wurde der Staffelnstab von Axel Beifuß auf Lukas Stuhr übergeben. In Gischow wurde der bisherige Wehrführer Axel Ruff für weitere sechs Jahre einstimmig als Ortswehrführer bestätigt.

Die Gemeindefeuerführung übernimmt Dirk Rehberg und seine Vertretung Axel Ruff. Die Wahlergebnisse wurden in der Stadtvertreterversammlung am 01.10.2025 von den Stadtvertretern einstimmig bestätigt. Die Kameraden wurden vereidigt und als Ehrenbeamte ernannt. Herzlichen Glückwunsch!

Ich danke den gewählten Wehrführungen für das verantwortungsvolle Engagement und wünsche ein gutes Händchen zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben. Die gute Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachamt und der Bürgermeisterin wird weitergeführt.

Den aus der Führungsriege ausscheidenden Kameraden Axel Beifuss und Sebastian Schemmert gilt ebenfalls ein besonderer Dank. Sie stellten ihre Freizeit immer in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Lübz und sicherten damit die Einsatzbereitschaft der ganzen Wehr ab.

**Astrid Becker  
Bürgermeisterin**



Bürgermeisterin Astrid Becker mit den aus der Leitung ausscheidenden Kameraden Sebastian Schemmert und Axel Beifuss sowie den neu gewählten Wehrführungen Dirk Rehberg, Axel Ruff und Lukas Stuhr (v. l. n. r.).  
Foto: Amt Eldenburg Lübz



## Rathaus wegen Personalversammlung geschlossen

Am 12.11.2025 findet die jährliche Personalversammlung mit einer vorgeschriebenen Arbeitsschutzbelehrung für alle Mitarbeitende der Stadt Lübz statt. Das Rathaus ist daher am Vormittag geschlossen und auch telefonisch nicht erreichbar. Der normale Dienstbetrieb ist ab 13:00 Uhr wieder gewährleistet.

**Astrid Becker**  
Bürgermeisterin

## Anträge für Sponsoring sofort möglich

Die Stadt Lübz kann im Rahmen eines Hauptsponsoringvertrages jährlich 1.500 Euro über die Eno energy GmbH aus Rerik vergeben. Dem Sponsor ist daran gelegen, der Bevölkerung der Stadt Lübz die Thematik der Energiegewinnung mittels Windkraft und die hiermit verbundene Möglichkeit der regionalen Wertschöpfung zu vermitteln.

Gefördert werden können Projekte und Anschaffungen, die zur Förderung sportlicher, künstlerischer, kultureller sowie bildungsfördernder Maßnahmen dienen. Antragberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz im Stadtgebiet sowie städtische Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern diese Maßnahmen zur Förderung der Allgemeinheit in materieller, geistiger, sittlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht durchführen oder sonstige Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls wahrnehmen. Gefördert werden können Maßnahmen und Anschaffungen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen oder Anschaffungen, die auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Ordnung gerichtet sind und der Förderung oder Verbreitung rassistischer, antisemitischer, homophober oder in sonstiger Weise der Herabsetzung oder Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen gerichtete Maßnahmen sowie Maßnahmen welche darauf gerichtet sind den Ausbau der Windkraft entgegen zu wirken oder in sonstiger Weise dazu dient, dem Ausbau bzw. Betrieb erneuerbarer Energien entgegen zu wirken. Weiterhin nicht förderfähig sind politische oder religiöse Vereinigungen. Die Antragstellung erfolgt formlos bis zum 31.12. des laufenden Jahres für Maßnahmen und Anschaffungen des Folgejahres an die Stadt Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz oder per Mail an [info@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:info@amt-eldenburg-luebz.de) mit dem Betreff „Antrag Sponsoring“. Der Antrag muss eine kurze Darstellung der geplanten Maßnahme, bei Veranstaltungen die Zeit, den Ort, das Motto sowie geplante Inhalte; bei Anschaffungen den Verwendungszweck beinhalten. Maßnahmen und Anschaffungen müssen bis 30.11. des Jahres umgesetzt werden. Die Höhe der Maßnahmen und Anschaffungen darf das Sponsoring überschreiten. Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Stadtvertretung in der ersten Sitzung im Jahr in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuss. Im Anschluss erhalten die Einsendenden eine Information. Der Sponsor wird mit den von der Stadt Lübz vorgeschlagenen Sponsoringberechtigten einen konkreten Sponsoringvertrag abschließen.

Auch, wenn die zu gebende Geldzuwendung nicht so groß ist, so kann sie doch dazu beitragen, dass das Eine oder Andere in der Stadt umgesetzt werden kann. Die Bürgermeisterin und die Stadtvertretung freuen sich über alle eingehenden Anträge.

**Astrid Becker**  
Bürgermeisterin

## Kranzniederlegung im Stadtpark

Am 16.11.2025 findet anlässlich des Volkstrauertages um 11:20 Uhr im Lübzer Stadtpark eine Kranzniederlegung statt. Interessierte sind herzlich eingeladen, an diesem Tag gemeinsam stillzuhalten und den Opfern von Gewalt und Krieg zu gedenken.

**Astrid Becker**  
Bürgermeisterin

## Straßenbäume im öffentlichen Bereich - Laubabfuhr durch den Bauhof

Gemäß geltender Straßenreinigungssatzung sind die Eigentümer der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke bekanntlich verpflichtet, im Herbst das anfallende Laub von Bäumen im öffentlichen Bereich zu beseitigen. Die Beseitigung des Laubs umfasst auch dessen ordnungsgemäße Entsorgung. Dies kann z. B. durch Kompostierung auf dem eigenen Grundstück oder auch durch Anlieferung auf einem Recyclinghof erfolgen.

Um die Verantwortlichen zu entlasten, wird **in den öffentlichen Bereichen der Stadt Lübz mit erhöhtem Baumbestand** wie im vergangenen Jahr eine Abfuhr des anfallenden Laubs durchgeführt. In den folgenden Straßen mit hohem Laubaufkommen ist es erlaubt, das Laub jeweils zu Beginn der nachstehend genannten Wochen morgens in Laubhaufen neben der Straße abzulagern:

Am Dorfteich (Ortsteil Bobzin), Jahnstraße, Benziner Chaussee, Kreiener Chaussee, Bobziner Weg, Lindenweg (Gischow), Eisenbeissstraße, Werderstraße.

In den folgenden Straßen mit geringerem Laubaufkommen ist es erlaubt, das Laub jeweils zu Beginn der nachstehend genannten Wochen am Straßenrandbereich abzulagern, damit es mit der Kehrmaschine aufgenommen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs ist dabei auszuschließen:

Alte Zuckerfabrik, Gischower Hauptstraße (Gischow), Bobziner Weg, Grevener Straße, Dorfstraße (Broock), Lindenstraße, Eisenbeissstraße, Schützenstraße, Eldestraße (Wessentin), Zum Weinberg (Ruthen), Amselweg, Kiebitzweg, Meisenweg, Finkenweg, Storchenweg, Hartkirchener Straße, Halstenbeker Straße, Am Hohen Feld

In Lübz erfolgt die Laubabfuhr jeweils in folgenden Zeiträumen:

47. Woche ab 17.11.2025,

49. Woche ab 01.12.2025.

In den Ortsteilen erfolgt die Laubabfuhr jeweils in folgenden Zeiträumen:

46. Woche ab 10.11.2025,

48. Woche ab 24.11.2025,

50. Woche ab 08.12.2025.

## Kostenlose Lesung für Kinder mit Autorin Kaja Paulan

**Wann:** 14.11.2025, 16:00 - 17:00 Uhr  
**Wo:** Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23  
**Eintritt:** Kostenlos für Kinder, Erwachsene zahlen 6,00 €  
**Altersempfehlung:** ab 6 Jahren  
**Anmeldung:** 038731 471838

Wir laden herzlich zu einer besonderen Vorlesestunde ein.

Die Kinderbuchautorin Kaja Paulan liest aus ihrem spannenden und liebevoll illustrierten Buch „**Aufregung im Advent: Wo ist Herr Polymorf?**“

Eine mitreißende Geschichte rund um die geheimnisvolle Suche nach dem verschwundenen Herrn Polymorf – voller Überraschungen, Wärme und vorweihnachtlicher Magie. Perfekt für kleine Zuhörerinnen und Zuhörer. Kommt vorbei und taucht gemeinsam mit uns in ein wunderbares Adventsabenteuer ein.

**Lübzer Land e.V.**



## Lübz lädt auf den Marktplatz ein

Am 5. und 6. Dezember 2025 ist es wieder soweit. Lübz putzt sich raus und lädt zum weihnachtlichen Treiben ein (Marktplatz/Burghügel). Am Freitagabend startet das Wochenende mit Livemusik und den ersten Köstlichkeiten. Ab 17:00 Uhr kann der Abend genossen werden. Am Samstag findet dann traditionell der Weihnachtsmarkt statt. Zu Beginn stimmt der Chor der Grundschule Lübz um 13:00 Uhr die Besucher auf die besinnliche Zeit ein. Im Anschluss findet zu jeder vollen Stunde ein weiteres Highlight auf der Bühne statt. Den Abschluss übernimmt traditionell die Jugend der Freiwilligen Feuerwehr Lübz mit dem Knüppelkuchenbacken am offenen Feuer. Rund um die Bühne sind Buden und Stände aufgestellt, an denen Geschenke gekauft und selbst gebastelt werden können. In diesem Jahr engagieren sich wieder viele Ehrenamtliche und Einheimische, sodass sich die Besucher auf einen bunten Markt freuen können. Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen gesorgt. Damit die Stadt besonders festlich aussieht, bitten die Organisatoren aus Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz, Gewerbeverein Lübz e. V., Mehrgenerationenhaus Lübz, Eventwerk M-V und Bürgermeisterin Astrid Becker, dass die Fenster der Geschäfte und Wohnhäuser an diesem Wochenende besonders mit Lichtern geschmückt werden. Die Kinder werden wieder aufgefordert, Teelichter in selbst gestalteten Gläsern mitzubringen, um auf den Stufen des Burghügels für festliche Stimmung zu sorgen.

**Astrid Becker**  
Bürgermeisterin

## Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt, Soziales und allgem. Ordnung** findet am Montag, dem **24.11.2025**, um 18:00 Uhr statt. Der genaue Sitzungsort wird noch bekannt gegeben.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet am Dienstag, dem **25.11.2025**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausanbau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Finanzausschusses** findet am Donnerstag, dem **27.11.2025**, um 19:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausanbau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem **10.12.2025**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt. Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Kommunalpolitik\_Bürgerinformationssystem\_Sitzungen zur Verfügung. Im Rathaus hängt dieser in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen für die einzelnen Sitzungen werden im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** führt seine nächste **nicht öffentliche Sitzung** am Mittwoch, dem 19.11.2025, im Beratungsraum (Rathausanbau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. Der **Hauptausschuss** führt seine nächste **nicht öffentliche Sitzung** am Dienstag, dem 02.12.2025, im Beratungsraum (Rathausanbau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch.

## GEMEINDE GEHLSBACH

### BEKANNTMACHUNGEN

## Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.10.2025

### Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 23/2025/008 – Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG – BEE Kritzow GmbH & Co. KG (Bestandsanlage)**  
Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der BEE Kritzow GmbH & Co. KG über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von BEE Kritzow GmbH & Co. KG betriebenen Windkraftanlage im Windpark Kritzow nach § 6 Abs.1, Nr. 1 EEG 2023.

**Beschluss-Nr. 23/2025/015 – Annahme von Spenden**  
Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 23/2025/016 – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für Baumpflegearbeiten in der Gemeinde Gehlsbach**

Die Gemeindevertretung beschließt, die geplanten Baumpflegearbeiten, inklusive Entsorgung bzw. Beräumung, durchführen zu lassen.

**Aus der Ausschreibung ist die Linde in Hof Karbow herauszunehmen.**

Die Gesamtkosten belaufen sich nach Kostenschätzung auf circa 13.300,00 EUR.

Die Angebotseinholung erfolgt im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

Über das Ergebnis der Vergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Eldenburg.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.  
Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 20 bis 24.

**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**

Auflage: 7.650 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Ferner kann es im Einzelbezug und Abonnement (kostenpflichtig) über die LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 579-30, E-Mail: info@wittich-sietow.de, bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zu gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urnehmers.



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## INFORMATIONEN

**Jagdgenossenschaft Karbow-Vietlütbe**

Am **29.11.2025** lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Karbow-Vietlütbe alle Grundeigentümer mit Partner, die mit ihren Grundflächen in der Jagdgenossenschaft vertreten sind, zu einem Ausflug mit dem Bus und anschließender Stadtrundfahrt mit Besuch des Weihnachtsmarktes nach Lübeck ein.

Hinweis: pro Erbgemeinschaft ein Vertreter, maximal 50 Personen.

<b>Abfahrtszeiten:</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>Vietlütbe</b>
	<b>09:05 Uhr</b>	<b>Hof Karbow</b>
	<b>09:10 Uhr</b>	<b>Karbow</b>
	<b>09:20 Uhr</b>	<b>Lübz</b>

Die Rückkehr ist für ca. 20:00 Uhr geplant.

Bitte melden Sie sich bis zum 22.11.2025 beim Vorstand an.

**Schmolinski**  
**Jagdvorsteher**

## GEMEINDE KREIEN



## BEKANNTMACHUNGEN

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Kreien vom 09.10.2025**

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 08/2025/010** – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für Baumpflegearbeiten in der Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt, die geplanten Baumpfleßmaßnahmen, inklusive Entsorgung bzw. Beräumung, durchführen zu lassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach Kostenschätzung auf circa 15.000,00 EUR.

Die Angebotseinholung erfolgt im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

Über das Ergebnis der Vergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

**Beschluss-Nr. 08/2025/012** – Aufwandsentschädigungen stelly. Jugendfeuerwart Freiwillige Feuerwehr Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grundlage der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung FwEntsch VO M-V) vom 11.12.2023, ab dem 01.01.2026, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € an den Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwartin zu zahlen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 08/2025/009** – Vertrag zur Genehmigung der Grundstücksnutzung

**Beschluss-Nr. 08/2025/011** – Nutzungsvertrag über Leitungsrechte mit der UKA Netz GmbH & Co. KG (VDL-B-3-046-2-00)

## GEMEINDE PASSOW

## BEKANNTMACHUNGEN

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.09.2025**

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 12/2025/021** – Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Mehrfunktionshauses mit Nutzung für die Dorfgemeinschaft und für die Feuerwehr in Passow sowie zur Umverlegung des Sportplatzes

1. Der Beschluss 12/2024/029 – Grundsatzbeschluss zum Umbau des Feuerwehr-Gerätehauses wird aufgehoben. Der bereits laufende Förderantrag auf Sonderbedarfszuweisungen für den Umbau wird zurückgezogen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Baumaßnahmen „Umbau des Sportplatzes“ und „Neubau eines Mehrfunktionshauses mit Nutzung für die Dorfgemeinschaft und für die Feuerwehr“ in Passow, Charlottenhofer Weg 27 c, im Rahmen der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) zu realisieren.
3. Die Amtsverwaltung Eldenburg Lübz wird mit der Maßnahmenplanung und Vorbereitung zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen beauftragt.
4. Es ist ein Förderantrag im Rahmen der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) zu stellen. Weiteren Möglichkeiten der Förderung (z.B. SBZ, Sportförderung) sind umfassend zu prüfen und die entsprechenden Anträge an die jeweiligen Fördermittelgeber zu stellen.
5. Eine erste Kostenschätzung geht von Kosten in Höhe von **2.195.000 €** (inkl. Planungskosten) für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses mit Gemeindezentrum und ca. **295.000 €** für den Umbau des Sportplatzes aus. Die erforderlichen Mittel sind für die kommenden Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

**Beschluss-Nr. 12/2025/019** – Beschluss zur Durchführung von Baumpflegearbeiten

Die Gemeindevertreter beschließen, den Auftrag für Baumpflegearbeiten in der Gemeinde an die Firma Garten- und Landschaftsbau Brüggener mit einem Leistungsumfang von 7.368,48 € zu vergeben.

**Beschluss-Nr. 12/2025/023** – Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 12/2025/025** – Möbelbeschaffung Hort

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung der Hortmöbel für 5.367,80 € von „Die Wohlfahrts“ laut Rechnung 1250315.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 12/2025/017** – Anpassung der Pachtpreise für Flächen der Gemeinde Passow

**Beschluss-Nr. 12/2025/022** – Bestätigung Eilentscheidung Personal

## INFORMATIONEN

**Präventionskurs - Progressive Muskelentspannung nach Edmund Jacobson**

Am Mittwoch, dem 07.01.2026, beginnt wieder ein Präventionskurs in der Sporthalle in Passow zum o.g. Thema. Mit Hilfe von Sportgeräten unterschiedlicher Art lernen die Teilnehmer, die entsprechenden Muskelgruppen des gesamten Körpers anzuspannen und

zu entspannen. Für jede Muskelgruppe, die entspannt werden soll, erfolgt vorab ein Übungsprogramm, welches Kräftigung, Mobilisation und Dehnung beinhaltet. Das Wahrnehmungsempfinden und die Reaktionen auf unsere einzelnen Muskelgruppen soll dadurch intensiver geschult werden.

### Beginn des Kurses: Mittwoch, 07.01.2026, 19:00 Uhr

Jeder Kurs umfasst insgesamt 10 Kurseinheiten von je 1 Stunde, jeweils mittwochs.

Dieser Kurs wird ebenfalls durch die Krankenkassen im Rahmen der Primärprävention gefördert.

Auch Teilnehmer am Reha-Sport können nach Absprache mit ihrer Krankenkasse an diesem Kurs teilnehmen. Anmeldung können telefonisch unter der Nummer 038731 25565 bei Brigitte Elcker erfolgen.

## GEMEINDE RUHNER BERGE

### BEKANNTMACHUNGEN

## Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 23.09.2025

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 24/2025/042** – 1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag (Beschluss 24/2024/005)

**Beschluss-Nr. 24/2025/043** – Aufhebung des Vertrages für die Abrechnungserstellung – Objekt „Ringstraße 1a, 19376 Marwitz“

## Jagdgenossenschaft Tessenow

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen als Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tessenow der Gemarkungen Polnitz, Poitendorf und teilweise Tessenow der Gemeinde Ruhner Berge sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter

Termin: **Freitag, 28.11.2025, 19:00 Uhr**

Ort: **Versammlungsraum Mastanlage Agrarbetrieb Polnitz, Bergstraße 1 in 19376 Ruhner Berge, OT Hof Polnitz**

### Tagesordnung

1. Begrüßung, Anwesenheitsfeststellung der Jagdgenossen mit den vertretenen Grundflächen und Kontrolle der Vertretungsvollmachten sowie Erfassung der Eigentumswechsel, nachgewiesen durch aktuelle Grundbuchauszüge des Erwerbers
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Wahl des Protokollführers sowie Versammlungsleiters
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Grundlagen der Beschlussfassungen
- 5.1 Änderungen durch das neue Landesjagdgesetz ab 01.04.2025 und der neuen Mustersatzung für Jagdgenossenschaften gültig ab 01.01.2023
- 5.2 Stand der Katasteraktualisierung auf Grund der Befriedung der PV Anlagen und neuer Software
6. **besondere Beschlussfassungen der Versammlung:**
- 6.1 allgemeine Beschlussfassungen über die Satzung der Jagdgenossenschaft auf Grund der Änderung des Landesjagdgesetzes ab 01.04.2024
- 6.2 Änderungen zum Haushalts- und Verteilungsplan 2024/25 und 2025/26 sowie der Verwendung der Rücklagen
7. Sonstiges/Schlusswort

Bitte rechtzeitig vor der Jagdgenossenschaftsversammlung evtl. Rückfragen stellen, Einsichtnahme in Unterlagen nehmen sowie Vorschläge bzw. Anträge an die Jagdgenossenschaft einreichen oder zu Protokoll geben, möglich unter Tel. 038729 20658 oder

0174 3218390 oder E-Mail: jagdgenossenschaft.tessenow@t-online.de

### Der Vorstand



### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

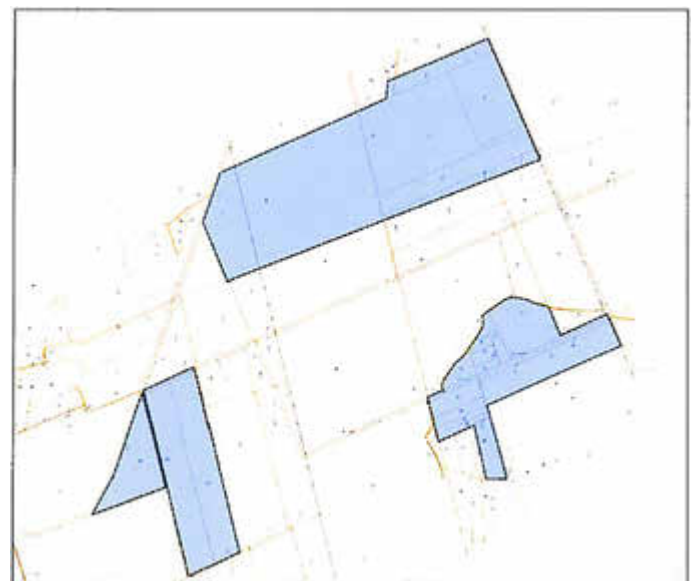
## Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat in ihrer Sitzung am 24.07.2025 (Beschluss-Nr. 13/2025/021) den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow gefasst.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim als höhere Verwaltungsbehörde hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow mit Verfügung vom 04.09.2025 unter dem Az.: BP 220081 nach § 6 BauGB unter Nebenbestimmungen genehmigt. Die Aufлагenerfüllung ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim angezeigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow wirksam.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow liegt ca. 0,6 km südwestlich der Ortschaft Redlin in der Gemarkung Redlin, Flur 5 (Flurstücke 2, 3, 4,5,6, 7/1, 8/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 46 tlw., 47, 90/1, 92/1, 96 tlw., 97 tlw.) und Flur 6 (Flurstücke 2/1, 4/1 tlw., 10, 11, 68). Der Geltungsbereich liegt ca. 1,5 km südöstlich des Treptowsees. In nordwestlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 12 km die Stadt Parchim. In östlicher Richtung folgt unmittelbar die Landesstraße L 09. Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 96 ha und gliedert sich in drei Teilbereiche auf. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die

Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Tag der Bekanntmachung dauerhaft im Rathaus des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ergänzend wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/Kommunalpolitik/Aktuelle-Bauleitplanung/Siggelkow/> sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V: <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans („Photovoltaikpark Redlin“) der Gemeinde Siggelkow schriftlich gegenüber der Gemeinde Siggelkow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



## Bekanntmachung über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat in ihrer Sitzung am 25.09.2025 (Beschluss-Nr. 13/2025/026) den überarbeiteten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ bestehend aus Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Blendgutachten, Brandschutzkonzept und positivem ZAV-Bescheid sowie die Abwägungsvorschläge gebilligt und aufgrund von vorgenommenen Änderungen die uneingeschränkte Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Siggelkow vom 10.02.2022 wurde das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Teilflächen im Süden der Ortschaft Redlin begonnen (Beschluss-Nr. 13/2022/009).

Nach der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 17.12.2024 bis 31.01.2025 wurden nochmals Änderungen an der Planung vorgenommen und ein überarbeiteter Planentwurf erstellt.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen: Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde von 0,7 auf 0,6 angepasst, dies reduziert die maximal von PV-Modulen überbaute Fläche und optimiert den naturschutzfachlichen Nutzen der Zwischenräume der Modulreihen. Neue Umweltbilanz-Maßnahmen (A4: Waldränder, A5: Streuobstwiesen) wurden integriert, um Eingriffe zu kompensieren und die Flächengröße und Lage der Maßnahme A3 (Pufferstreifen) hat sich geändert. Die Vergrößerung einer Abstandsfläche (120 m) zur Windkraftanlage auf Flurstück 90/1 Flur 5 reduziert die Sondergebietsfläche (mit der Zweckbestimmung solare Strahlungsenergie) innerhalb der Baugrenzen von 72,3 ha auf 69,6 ha.

Aufgrund dieser Änderungen ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung - nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Aufgrund der Änderungen wird die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vollständig und uneingeschränkt wiederholt. Es findet keine Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die vorgenannten Änderungen statt. Zu den erfolgten Änderungen sowie zum gesamten Entwurf kann erneut Stellung genommen werden.

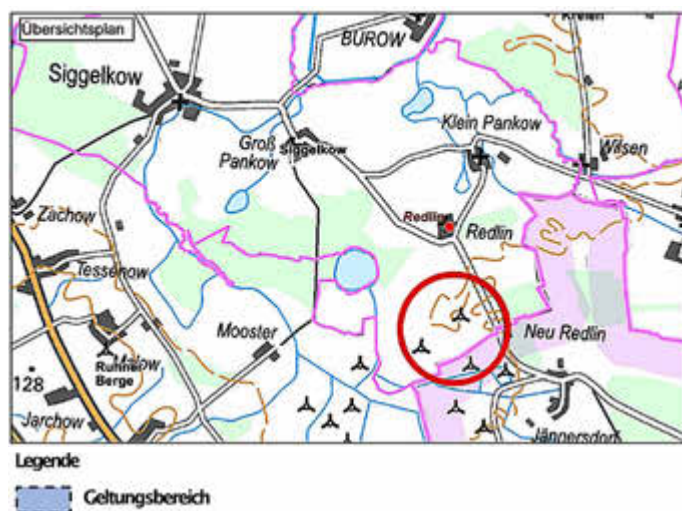
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt abgebildet. Das Plangebiet liegt ca. 0,6 km südwestlich

Siggelkow, den 15.10.2025

  
 Sibylle Kiesow  
 Bürgermeisterin



### Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow



der Ortschaft Redlin in der Gemarkung Redlin, Flure 5 und 6. Das Plangebiet gehört verwaltungsseitig zum Amt Eldenburg Lübz, Gemeinde Siggelkow, Landkreis Ludwigslust-Parchim, und umfasst drei räumlich getrennte Sondergebiete (SO1, SO2, SO3 mit Teilgebieten), die sich südlich des Treptowsees in der Gemarkung Redlin, Flure 5 und 6, befinden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 96,1 ha. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die überarbeitete Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ mit Stand vom 22.08.2025, sowie die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ mit Stand vom 21.08.2025 zusammen mit dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zusammen mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und anderen Unterlagen, Dokumenten und Gutachten in der Zeit

#### vom 18.11.2025 bis einschließlich 23.12.2025

öffentlich aus.

Die Unterlagen können in diesem Zeitraum während folgender Dienstzeiten im Rathaus des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz im Raum 2A-09 von jedermann eingesehen werden:

Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Dienstzeiten kann eine Einsichtnahme vor Ort nach individueller Terminvereinbarung unter der Mail-Adresse [info@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:info@amt-eldenburg-luebz.de) oder der Telefonnummer +49 (0) 38731-5070 erfolgen.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ inklusive aller vorgenannten zugehörigen Unterlagen werden für die Dauer der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet auf der Homepage unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/Kommunalpolitik/Aktuelle-Bauleitplanung/Siggelkow/> eingestellt und veröffentlicht und auch über das zentrale Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> zugänglich gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet auf der Homepage unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/Kommunalpolitik/Aktuelle-Bauleitplanung/Siggelkow/> eingestellt.

Es liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Standortalternativenprüfung als Teil der Begründung (Stand August 2025)
2. Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB (Stand November 2022) sowie der ersten Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (Stand Januar 2025), die in den überarbeiteten Entwurf eingeflossen sind.
3. Umweltbericht als Teil B der Begründung (Stand August 2025)
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand Juli 2025)
5. Zielabweichungsbescheid (Stand 13.08.2024)
6. Blendgutachten (festaufgeständerte Anlage) (Stand Juni 2024)
7. Blendgutachten (Trackinganlage) (Stand August 2024)
8. Brandschutzkonzept (Stand 17.02.2025)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aussagen zu:

- a) den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Schutzgut Boden (agrarstrukturelle Belange, Bodengüter und -wertigkeit, Bodenwertzahlen, vorhandene Festpunkte des geodätischen Grundlagentnetz)
- c) dem anlagenbezogenen Immissionsschutz
- d) Schutzgut Mensch/Gesundheit (Blendwirkung)

- e) Schutzgut Fläche
- f) Naturschutz (Biotopschutz, Artenschutz, Gewässerschutz, Naturschutzgebiete, Vermeidungs-, Kompensations-, und Ausgleichsmaßnahmen)
- g) Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmale)
- h) Kultur- und sonstige Sachgütern
- i) Schutzgut Wald, vorhandenen Waldflächen im Planungsgebiet, forstliche Bewirtschaftung
- j) vorhandenen Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen im Plangebiet
- k) Landwirtschaft
- l) Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen

Nach Einschätzung der Amtsverwaltung liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu den oben aufgezählten Themen (a - l) zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 vor und werden mit ausgelegt:

- Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie MV vom 28.01.2025 (Aussagen zu a, f)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
  - Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 26.02.2025 (Aussagen zu a, c, e, f, i, k)
  - Stellungnahme FB Umwelt/Grundwasser-Bodenschutz vom 31.01.2025 (Aussagen zu a, b, c, e)
  - Stellungnahme FB Immissionsschutz/Abfall vom 31.01.2025 (Aussagen zu d, j)
- Landesjagdverband MV vom 05.01.2025 (Aussagen zu a, f)
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde vom 07.01.2025 (Aussagen zu a, e, f, l)
- Wasser- und Bodenverband „Mildenitz/Lübzer Elde“ vom 17.01.2025 (Aussagen zu a, e, f, l)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 21.01.2025 (Aussagen zu a, b, e, f, h, l)
- Landesamt für zentrale Aufgaben vom 06.01.2025 (Aussagen zu b, l)
- Landesforst M-V, Forstamt Karbow vom 17.01.2025 (Aussagen zu a, e, f, i)
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 31.12.2024 (Aussagen zu j)
- UKB Umweltgerechte Kraftanlagen vom 18.02.2025 (Aussagen zu j)
- WEMAG Netz GmbH vom 27.02.2025 (Aussagen zu c, j)
- Sowie zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vom 31.01.2025 (Aussagen zu a, b, c, d, e, f, i, k, l)

Umweltbericht als Teil der Begründung mit Stand vom 07.11.2024 mit Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf:

- die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt** (Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen, Aussagen zu im Rahmen der Kartierung erfassten Tierarten, Aussagen zu Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Aussagen zu Funktionsverlust der Solarparkfläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Aussagen zur Vermeidung von Immissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern)
- die **Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung** (Aussagen zur Lage der Teilbereiche im Außenbereich und Abständen zu nächstliegenden Wohnnutzungen)
- das **Schutzgut Fläche** (Aussagen zur Inanspruchnahme von Ackerflächen und deren landwirtschaftlichem Ertragsvermögen, Aussagen zur Inanspruchnahme von Waldflächen, Aussagen zur Landnutzung)
- das **Schutzgut Boden** (Aussagen zur Bodenwertigkeit, Speichervermögen, Versickerungseigenschaften des Bodens, Versiegelung des Bodens)

- das **Schutzgut Wasser** (Aussagen zur Grundwasserbeeinflussung, Auswirkung der Versiegelung, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, zu bodentyp- und bodenartsspezifischen Speicher-, Filter- und Pufferfunktion sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion)
- die **Schutzgüter Klima und Luft** (Aussagen zum Klima und zur Jahresdurchschnittstemperatur, Auswirkungen des Klimawandels, Aussagen zur Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden)
- das **Schutzgut Lärm** (Aussagen zu Lärmimmissionen)
- das **Schutzgut Landschaft** (Aussagen zur geringen Wahrnehmbarkeit des Vorhabens und zur Erholungsnutzung des Planungsraums, zur Wirkintensität des Vorhabens)
- **Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** (Aussagen zu Auswirkungen auf Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet)
- **Kultur- und sonstige Sachgüter** (Bau- und Bodendenkmale)
- die **Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- das **Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern** (zur gegenseitigen Beeinflussung der Schutzgüter und die Betrachtung möglicher Eingriffsfolgen, um Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen erkennen und bewerten zu können, zur Gesamtheit der Umweltauswirkungen, zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Relevanz für die Planung, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen einer Überbauung und Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und damit insgesamt auch auf das Schutzgut Mensch).

Standortalternativenprüfung für FF-PVA als Teil der Begründung mit Aussagen zu:

- Gründen für die Auswahl des Plangebiets unter Beachtung der Vorbelastung aufgrund der bestehenden Flächennutzung durch den Windpark, der Lage außerhalb von Schutzgebieten oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten, der geeigneten Topografie, der geringen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen (Bodenpunkte <20), der Flächenverfügbarkeit auf geeigneter Flächengröße.

Artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom Juli 2025 mit Aussagen zu:

- Ermittlung und Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen geschützter Tierarten (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, sonstige Artengruppen), Pflanzenarten und Biotopen durch den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen, Aussagen zu erfassten Brutvögeln und Nahrungsgästen

Blendgutachten für zwei mögliche Bauweisen (fest aufgeständert oder nachgeführt) mit Aussagen zu:

- Analyse der potentiellen Spiegel – oder Blendwirkung der geplanten PV-Anlage in der Nähe von Redlin

Zielabweichungsbescheid mit Aussagen zu:

- Potentiellen Auswirkungen und Bewertung der Erhaltungsziele im Kontext der Raumordnung

**Es werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:**

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Während des Auslegungszeitraums können zu dem ausgelegten überarbeiteten Entwurf von jedermann Stellungnahmen bei der Verwaltung schriftlich per Post an das Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz oder per Fax unter der Nummer +49 (0) 38731-507104, per E-Mail (info@amt-eldenburg-luebz.de) oder innerhalb der Auslegungs-

zeiten am Auslegungsort schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs für die Dauer des Auslegungszeitraums erfolgt nach Fassung des Billigungs- und Offenlagebeschlusses durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe c bzw. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Satzung. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeinde werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Amtes Eldenburg Lübz, welche mit ausliegt.

Siggelkow, den 15.10.2025

*Sibylle Kiesow*  
Sibylle Kiesow  
Bürgermeisterin



**Anlage:**

Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan beigelegt, in dem der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ gekennzeichnet ist. Der abgedruckte Plan hat keine Rechtsverbindlichkeit.

**Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“**



Legende  
 Geltungsbereich



## BEKANNTMACHUNGEN

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 25.09.2025

#### Öffentliche Beschlussfassung:

#### **Beschluss-Nr. 13/2025/026** – Billigung und erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow

Die Gemeindevertretung Siggelkow beschließt:

1. Die zum bisherigen Entwurf des Bebauungsplans vorgelegten Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden gemäß den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros abgewogen. Die Abwägungsvorschläge in der Fassung vom 13.08.2025 werden gebilligt, um die Anpassungen zu berücksichtigen.
2. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow, inklusive Planzeichnung (Teil A), textlicher Festsetzungen (Teil B), Begründung, Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag, wird in der Fassung vom August 2025 gebilligt. Ergänzend werden das Blendgutachten, das Brandschutzkonzept und der positive ZAV-Bescheid gebilligt.
3. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“, inklusive Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Blendgutachten, Brandschutzkonzept, positivem ZAV-Bescheid und aktualisierter Abwägungstabelle, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für einen Zeitraum von 30 Tagen zur erneuten öffentlichen Auslegung vorzulegen. Der Zeitpunkt, Ort und die Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Änderungen (GRZ-Anpassung von 0,7 auf 0,6, Flächenänderung um eine Windkraftanlage, neue und geänderte UB-Maßnahmen A3, A4 und A5) berührt werden, sowie die Nachbargemeinden werden benachrichtigt. Von den TÖB und Gemeinden werden ausschließlich Stellungnahmen zu den genannten Änderungen erwartet.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich, öffentlich bekannt zu machen.

#### **Beschluss-Nr. 13/2025/027** – Verlegung eines Baufensters der Abrundungssatzung für den Ortsteil Siggelkow, Bereich „Am Wald“

Die Gemeindevertretung beschließt, bereits im Vorfeld zu einem bevorstehenden Abweichungsantrag gemäß § 67 der Landesbauordnung M-V zur Verlegung eines Baufensters im Bereich der Abrundungssatzung des Ortsteiles Siggelkow Bereich „Am Wald“ zuzustimmen.

#### **Beschluss-Nr. 13/2025/030** – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für die Beschaffung eines Anhängers für die Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung der im Haushalt 2025 geplanten Maßnahme zur Beschaffung eines Anhängers für die Freiwillige Feuerwehr. Die Beschaffung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe. Über das Ergebnis der Vergabe wird die Gemeinde informiert.

## GEMEINDE WERDER

### INFORMATIONEN

#### **Abenteuer Bücherwelt: Kindergartenkinder aus Werder besuchten Bibliothek in Lübz**

Strahlender Sonnenschein begleitete die Kinder der Kita „Weltentdecker“ bei ihrem spannenden Wandertag zur Kinderbibliothek nach Lübz. Früh am Morgen ging es mit dem Bus zum Busbahnhof – von dort aus startete der kleine Spaziergang zu Fuß: Über eine große Brücke, durch den Park, über den Marktplatz, bis zur Bibliothek. Dort angekommen, war die Freude groß: Die Kinder wurden herzlich in der Kinderbibliothek empfangen und tauchten gleich ins Bilderbuchkino ein. Gemeinsam wurde gelauscht, gelacht und zum Schluss ein kniffliges Rätsel gelöst. Danach konnten die Kinder kreativ werden – beim Basteln bunter Lesezeichen, die sie stolz mit nach Hause nahmen. Bei einer kleinen Entdeckungstour erkundeten die Kinder die bunte Welt der Bücherregale – so manches neue Lieblingsbuch wurde dabei entdeckt. Gesellschaftsspiele und eine Tonibox weckten ebenso großes Interesse. Nach dem erlebnisreichen Vormittag ging es mit dem Bus zurück zur Kita. Dort wartete noch eine Überraschung: Jedes Kind durfte ein Buch mit nach Hause nehmen – ein schönes Andenken an einen rundum gelungenen Tag voller Abenteuer, Geschichten und Lesezauber.

Text/Fotos: Kita „Weltentdecker“



**Sitzungstermin**

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 19. November 2025 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**NACH REDAKTIONSSCHLUSS EINGEGANGEN**

**GEMEINDE RUHNER BERGE**

**INFORMATIONEN**

**Nachruf**

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von

**Hauptbrandmeister  
Dirk Prieß**

Wir verlieren mit dem Kameraden Prieß einen pflichtbewussten und stets hilfsbereiten Feuerwehrkameraden.

In seiner Zeit als stellvertretender Amtwehrführer und Gemeindeführer der Gemeinde Ruhner Berge stand er jederzeit für die Belange seiner Kameradinnen und Kameraden ein.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

**Amt Eldenburg Lübz**

**Die Amtsvorsteherin      Der Amtwehrführer  
Die leitende Verwaltungsbeamtin**

**Nachruf**

In tiefer Dankbarkeit und Trauer nehmen wir Abschied von unserem Gemeindeführer, Freund und Kameraden

**Hauptbrandmeister  
Dirk Prieß**

In den 39 Jahren seiner aktiven Einsatzzeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Suckow fanden wir in Dirk einen pflichtbewussten und loyalen Kameraden, der stets ein offenes Ohr für die Belange seiner Mitmenschen hatte. Verantwortungsbewusstsein, Ruhe und Zuversicht prägten über Jahrzehnte sein Handeln.

Sein Verlust ist unbegreiflich und trifft uns sehr!

In tiefer Verbundenheit sind unsere Gedanken bei seiner Familie.

**Deine Kameradinnen      Die Gemeindefeuerwehr  
und Kameraden              Ruhner Berge  
der Feuerwehr Suckow**  
  
**Der Bürgermeister**

**Achtung! Werte Kundschaft  
Nach 42 Jahren hören wir auf.**

**Wir sagen Danke: 75% Rabatt auf alle Lagerware**

Damit endet die Arbeit als Raumausstatterbetrieb. Auch die Annahmestelle für Textilreinigung schließt. zum 30.11.2025

**Raumausstatter M. Lüneberg 19386 Lübz  
Kreiner Str. 38a Tel.038731-23136**

*Der Ferienpark am Plauer See.*



**FERIENPARK LENZ**



**URLAUB**  
*fernab der Ferienzeit!*

- im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte
- rund 30 traumhafte Ferienhäuser für 2 bis 12 Personen
- alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet

**NEBENSAISON 2025**

Entspannen Sie außerhalb der Hauptsaison und genießen die ungestörte Ruhe. Buchen Sie jetzt und profitieren vom günstigeren Preis!

**www.ferienpark-lenz.de**

Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow  
Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

*Bald ist Weihnachten.*

*Buchen Sie jetzt schon Ihre  
Weihnachtsanzeige.*

**MARIO WINTER**

Tel: 0171/ 97157-38  
E-Mail: m.winter@wittich-sietow.de

**LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow  
www.wittich-sietow.de



# Helfer in schweren Stunden



pixabay.com

## Warum Licht im Herbst so symbolträchtig ist

-Anzeige-

Wenn die Tage kürzer werden, greifen Menschen zum Licht. Kerzen flackern auf Gräbern, Laternen erhellen dunkle Wege, Lichterketten schmücken Balkone. Das Licht ist seit Jahrhunderten Symbol des Trostes – gerade im Herbst, wenn Vergänglichkeit spürbar wird.

Religiös hat das Licht viele Bedeutungen. Im Christentum steht es für Auferstehung und Hoffnung. Im Judentum für die göttliche Gegenwart, im Hinduismus für den Sieg des Guten über das Dunkel. Auch säkular ist Licht stark: Eine Kerze sagt ohne Worte „Ich denke an dich“.

Psychologen erklären: Helligkeit vermittelt Wärme und Geborgenheit. Der Blick in eine Flamme beruhigt. Das gemeinsame Entzünden schafft Verbindung. Viele Trauernde berichten: Eine Kerze ersetzt kein Gespräch, aber sie gibt Halt in stillen Momenten.

Die Formen wandeln sich. Neben klassischen Grablichtern gibt es LED-Kerzen, digitale Lichter in Apps, ganze Lichtinstallationen auf Friedhöfen.

Im Herbst zeigt sich das besonders. Die Natur zieht sich zurück, das Jahr neigt sich dem Ende. Lichter erinnern: Auch im Dunkel gibt es Wärme. Auch im Abschied bleibt Hoffnung.



**Stiller Begleiter in Zeiten des Abschieds.  
Ein Ort des Vertrauens in die Natur.**



**In Erinnerung an die Verstorbenen findet eine Gedenkstunde  
am Totensonntag, den 23. November 2025, um 14.00 Uhr,  
im Ruhewald am Energiebaum statt.**

[www.ruhewald-langenhagen.de](http://www.ruhewald-langenhagen.de)

Tel.: 0172/ 79 23 715

## Bestattungen Westphal

*Hilfe, die von Herzen kommt.*

*Wir sind da, wenn Sie uns brauchen, jederzeit.*

*Tag und Nacht, auch feiertags,*

*Hausbesuche jederzeit möglich.*

**Lübz**

Ziegenmarkt 1

038731 22547

[www.bestattungen-luebz.de](http://www.bestattungen-luebz.de)

**Goldberg**

Lange Straße 16

038736 77676

[www.bestattungen-goldberg.de](http://www.bestattungen-goldberg.de)

**Crivitz**

Parchimer Straße 5

03863 2190055

[www.bestattungen-crivitz.de](http://www.bestattungen-crivitz.de)

**Schwerin**

Wittenburger 47, Dreescher Markt 2

0385 20840434

[www.schwerin-bestattungen.eu](http://www.schwerin-bestattungen.eu)



**Jetzt neu:  
Das Trauerportal  
von LINUS WITTICH**



Schalten oder finden Sie tagesaktuell Traueranzeigen, Nachrufe und Danksagungen oder entzünden Sie eine Kerze unter [trauer-regional.de](http://trauer-regional.de)



# Kenia Traumreise 2027



mit FLY & HELP zum Konzert  
„Stars unter Afrikas Sternen“



p. P. ab  
**1.699 €**

im DZ vom 16.02.-24.02.2027  
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt  
inkl. Flug, Halbpension  
und Konzert

Buchungscode:  
LW27

## Tauchen Sie ein in die Schönheit Kenias

Begleiten Sie uns in Ihrem nächsten Traum-Urlaub an den **Bamburi Beach nahe Mombasa / Kenia!** Die Severin Sea Lodge ist eine Oase der Ruhe und Entspannung inmitten eines weitläufigen Palmengartens direkt am Indischen Ozean. Die pulsierende Hafenstadt Mombasa ist nur zwölf Kilometer von der Hotelanlage entfernt. Erleben Sie optional die atemberaubende und vielfältige Tierwelt Afrikas bei einer Safariverlängerung.

Der musikalische Höhepunkt ist das Konzert unter Palmen **„STARS UNTER AFRIKAS STERNEN“** zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Mickie Krause, Anita Hofmann, Stefan Mross und Wolfgang Trepper mit seiner Comedy Show.

### Ihre Event-Highlights vor Ort

- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“



Live-Show  
mit Reiner Meutsch

### Musikalischer Höhepunkt »Stars unter Afrikas Sternen«



Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher und Comedian Matze Knop

[www.schlagernacht-kenia.de](http://www.schlagernacht-kenia.de)

Ausführender  
Reiseverlauf!



### INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Mombasa in der Economy Class
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 7 Übernachtungen im 4\* Hotel Severin Sea Lodge in Mombasa
- Halbpension (Frühstück & Abendessen)
- **Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“**
- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

**Besuch einer FLY & HELP Schule buchbar.**  
Preis p.P.: 89 € (inkl. 50 € Extra-Spende an die Schule!)

**Buchungsmöglichkeiten für 2027 als Grundreise<sup>1</sup> oder mit Kurzsafari<sup>2</sup>, Badeverlängerung<sup>3</sup> oder Langsafari<sup>4</sup>:**

- 16.2. – 24.2. (9-tägig, 7 Nächte)<sup>1</sup> ab 1.699 € p. P.
- 19.2. – 1.3. (11-tägig, 9 Nächte)<sup>2</sup> ab 2.399 € p. P.
- 14.2. – 1.3. (16-tägig, 14 Nächte)<sup>3</sup> ab 2.199 € p. P.
- 19.2. – 6.3. (16-tägig, 14 Nächte)<sup>4</sup> ab 3.749 € p. P.

Jetzt buchen unter:

**Tel.: 0214-7348 9548**  
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

**E-Mail: [reisen@fh-travel.de](mailto:reisen@fh-travel.de)**

Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH



**50 €**  
pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet. [www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de)



# Ausflugstipps

## Für die ganze Familie

### Wo kommt der Glühwein her?

(djd). Glühwein ist für viele der Inbegriff vorweihnachtlicher Gemütlichkeit. Doch woher

stammt das beliebte Heißgetränk? Die Geschichte führt uns an die Sächsische Weinstraße

zwischen Dresden und Meißen. Auf Schloss Wackerbarth in Radebeul suchte August Raugraf von Wackerbarth im Dezember 1834 nach einem Trank, der die Kälte vergessen macht und es warm ums Herz werden lässt. Er vermählte weißen Wein mit Gewürzen und erwärmte alles. Ende 2013 wurde dieses Rezept wiederentdeckt und die

Winzer von Schloss Wackerbarth passten es behutsam an den heutigen Geschmack an. „Wackerbarths Weiß & Heiß“ ist neben anderen erlesenen Spezialitäten unter [shop.schlosswackerbarth.de](http://shop.schlosswackerbarth.de) erhältlich und kann auf Europas erstem Erlebnisweingut im winterlichen Ambiente bei „Wein und Licht“ genossen werden.

-Anzeige-



Foto: djd/Schloss Wackerbarth/So geht sächsisch - S. Artl

### Herbst- & Winterbowling-Menü

Angebot vom 15.10.2025 bis 01.04.2026

Als 3-Gang-Menü bietet unser Küchenteam wahlweise:

#### Vorspeise

Rotkohlsüppchen mit Creme fraiche und Kresse  
oder  
Rote-Bete-Carpaccio mit Rucola, karamellisierten Walnüssen & Ziegenkäse

#### Hauptgang

Gänsekeule an Rotweinsauce, Preiselbeer-Rotkohl und Kartoffelklößen  
oder  
Schweinefilet in Pumpernickelpanade mit Bratenjus auf Waldpilzen und Kroketten  
oder  
Hirschschnitzel mit Wacholdersauce, Preiselbeer-Rotkohl und Mandelbällchen  
oder  
Seeteufel auf Sellerie-Kürbis-Püree, gegrillte Cherrytomaten und Weißweinschaum  
oder  
Winterlich vegetarisch gefüllter Blätterteigstrudel auf Glühweinsauce und Honigfeige

#### Dessert

Dunkles Schokosoufflé mit Pistazienkern auf Heidelbeersauce und Bratapfelringen  
oder  
Bratapfel trifft auf Limetten-Joghurt-Mousse

**49,90 € p.P.**

Um Anmeldung wird gebeten.

Genießen Sie auf unserer Terrasse vorweg mit Feuerschale einen heißen Glühwein oder Apfelspunch 6,90 p.P.

- **Adventsbrunch mit Weihnachtsstraße**, 6.12.2025 von 11 Uhr - 15 Uhr 45,00 € - inklusive Filterkaffee, Apfel-, Orangensaft und Wasser. Kinder von 4 - 12 Jahren 22,50 €
- **Silvesterbuffet all inklusive**, 31.12.25 ab 20.00 Uhr - 2.00 Uhr Einlass ab 19 Uhr, mit DJ, Begrüßungsgetränk, großem Festbuffet, Mitternachtsbuffet – alle Getränke inklusive. 149,00 € pro Person, Kinder von 4 - 12 Jahren zahlen 75,00 €.

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch*

Ferienpark Plauer See

Insel Werder 6 · 17214 Alt Schwerin · Tel.: 039932-82700

e-mail: [info@ferienpark-plauersee.de](mailto:info@ferienpark-plauersee.de) · [www.ferienpark-plauersee.de](http://www.ferienpark-plauersee.de)

Gerne richten wir auch Ihre Weihnachts- oder Familienfeiern aus.

EVENTWERK®

## LÜBZER Weihnachtsdorf

Glühwein & Cocktailbar | Grill | Waffelbar

AN JEDEM ADVENDSWOCHENENDE 2025  
FR.-SA. 14.00-22.00 UHR | SO. 14.00-18.00 UHR  
MARKTPLATZ LÜBZ

IHRE WEIHNACHTSFEIER IM WEIHNACHTSDORF?  
JETZT PLATZE RESERVIEREN!  
[info@eventwerk-mv.de](mailto:info@eventwerk-mv.de)



# BAUEN & WOHNEN

## Pflicht, Schutz und Sicherheit

Das Dach ist die wichtigste Schutzschicht des Hauses – es hält Regen, Schnee, Hagel und Hitze ab und bewahrt die Bausubstanz. Doch extreme Wetterlagen wie Hitze, Starkregen, Stürme oder Schneefall belasten Dächer zunehmend. „Schon kleine Schäden wie lockere Ziegel oder Risse können gravierende Folgen haben, wenn Wasser eindringt“, warnt Dach-

deckermeister Jan Redecker vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH). Versicherungen fordern daher eine regelmäßige fachkundige Dachwartung. Wird diese vernachlässigt, kann der Versicherungsschutz entfallen. Ein Urteil des LG Frankfurt (25. Mai 2025, Az. 2-01 S 68/24) zeigt: Eine bloße Sichtung reicht nicht – nur eine professionelle Kontrolle erfüllt



Foto: akz-o/soupstock/stock.adobe.com



mein **handwerker-regional.de**  
by LINUS WITTICH

Alle Fachwerke auf einen Klick!

[www.meinhandwerker-regional.de](http://www.meinhandwerker-regional.de)

-Anzeige-

die Pflicht. ZVDH-Jurist Elmar Esser rät deshalb dringend zur regelmäßigen Wartung, um hohe Kosten und Ärger zu vermeiden. Innungsbetriebe des Deutschen Dachdeckerhandwerks bieten dafür den


DachCheck und DachCheck Plus an. Dabei werden Dachflächen, Anschlüsse, Fugen, Entwässerungssysteme und Befestigungen geprüft. Mehr Infos: <https://dachcheck.dachdecker.org> sppo



**Zabel**  
Nachfolger  
Tel. 0172-3113949

Umzüge	Räumungen
Küchen De- und Remontagen	Einlagerungen
Haushaltsauflösungen	Möbelliftgestellungen

# WVWL



**Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz**  
Ferdinand-von-Schill-Straße 12 · 19386 LÜBZ  
Tel. (03 87 31) 2 35 71/5 66 22 · Fax 2 11 71

**Wohnungen in Lübz zu vermieten:**

1. Plauer Chaussee 17, 3 RWE  
55,62 m<sup>2</sup>, 3. OG rechts 324,00 € KM + NK  
Verbrauchsausw. 85,0 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1972
2. Theodor-Körner-Straße 3, 3 RWE  
58,59 m<sup>2</sup>, 2. OG links 342,00 € KM + NK  
Verbrauchsausw. 104,1 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 19633
3. Theodor-Körner-Straße 6, 3 RWE  
58,29 m<sup>2</sup>, 2. OG links 342,00 € KM + NK  
Verbrauchsausw. 104,1 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1963
4. Hinter der Wohrte 12, 3 RWE  
61,48 m<sup>2</sup>, 3. OG rechts 357,00 € KM + NK  
Verbrauchsausw. 72,1 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1980
5. Scharnhorststraße 18, 3 RWE  
60,89 m<sup>2</sup>, 3. OG rechts 335,00 € KM + NK  
Verbrauchsausw. 78,1 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1980

Besichtigungen sind während der Geschäftszeiten sowie nach Vereinbarung möglich.  
Weitere Angebote können in der Abt. Vermietung erfragt werden.